

Richtlinie zur Kartellrechtskonformität bei Sitzungen des VOA

1. Anlass

Die Arbeit der Verbände steht seit einigen Jahren stärker im Fokus der Kartellbehörden. Der VOA hält sich an die Kartellgesetze.

2. Vorgänge bei Sitzungen und Versammlungen

2.1 Unbedenkliche Vorgänge

- Beratung und Diskussion über aktuelle Gesetzesvorhaben, Lobbying-Aktivitäten sowie über staatliche Maßnahmen der Preisregulierung und Kostendämpfung
- Information über die Rechtslage
- Planung noch durchzuführender Marktstatistiken oder Mitgliederbefragungen und Vorstellung der Ergebnisse, sofern keine individualisierten sensiblen Informationen offengelegt oder ausgetauscht werden (nur aggregierte und anonymisierte Daten)

2.2 Problematische Vorgänge

Spontanäußerungen von Sitzungsteilnehmern, die zwar im Zusammenhang mit unbedenklichen Themen vorgebracht werden, jedoch Vorschläge für konsolidierte Vorgehensweisen oder auch nur sensible Informationen enthalten. Sensible Informationen sind etwa Preise, Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, u. ä.. Spontanäußerungen können dazu führen, dass sie von den übrigen Sitzungsteilnehmern aufgegriffen werden und Vorschläge möglicherweise auch (stillschweigend) vereinbart oder durchgeführt werden.

2.3 Unzulässige Vorgänge

- Diskussion über
 - individuelle Preise
 - Preisbestandteile
 - individuelle Beziehungen zu Lieferanten

Geschäftsführerin:

Dr. Alexa A. Becker

Telefon: +49 89 5517 8670

info@voa.de www.voa.de

VAT/USt-ID-Nr.: DE265340572

Generallizenznehmer von:



- Marktstatistiken, wenn sich die Diskussion auf mögliche Schlussfolgerungen der Mitgliedsunternehmen im Hinblick auf ihr zukünftiges Marktverhalten erstreckt
- Offenbarung von sensiblen Geschäftsinformationen (z. B. Informationen über individuelle Preis- und Marktstrategien)
- Bereits eine einseitige Informationsweitergabe kann einen Verstoß darstellen. Es muss hierfür zu keiner Empfehlung bzw. Annahme kommen. Auch eine Ablehnung reicht nicht, wenn es zur Durchführung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens in Folge der Sitzung kommt
- Das Diskussions- und Offenlegungsverbot gilt sowohl für die Sitzung, als auch für das Rahmenprogramm (z. B. Imbiss)

3. Verhalten der Vorsitzenden und der hauptamtlich Verantwortlichen

3.1 Vor jeder Sitzung / Versammlung

- Klare und unmissverständliche Formulierung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen
- Keine kartellrechtlichen problematischen Themen aufnehmen, wie insbesondere
 - Preisübersichten
 - Kostenbestandteile
 - individuelle Beziehungen zu Lieferanten

3.2 Während einer Sitzung

- Aussetzung und Vertagung der Beratung eines Diskussionspunkts bei Uneinigkeit über die kartellrechtliche Zulässigkeit durch den Sitzungsleiter (z. B. bei kritischen Spontanäußerungen)
- Aufnahme des Vorgangs in das Protokoll
- Wiederaufnahme des Diskussionspunkts erst nach juristischer Klärung der kartellrechtlichen Zulässigkeit
- Bei Fortsetzung der Diskussion über den kritischen Punkt: Unterbrechung der Sitzung und Aufnahme der Sitzungsunterbrechung in das Protokoll
- Verlassen der Sitzung durch einzelne Teilnehmer reicht zu deren Exkulpation nicht aus; deshalb Protokollierung des ausdrücklichen Widerspruchs bestimmter Teilnehmer

Geschäftsführerin:

Dr. Alexa A. Becker

Telefon: +49 89 5517 8670

info@voa.de www.voa.de

VAT/USt-ID-Nr.: DE265340572

Generallizenznehmer von:



- Wenn der Sitzungsleiter nicht selbst reagiert: Hinweis und ggf. Beantragung der entsprechenden Maßnahmen durch den hauptamtlich Verantwortlichen

3.3 Nach einer Sitzung

- Klare und inhaltlich korrekte Wiedergabe des gesamten Sitzungsverlaufs im Protokoll
- Beachtung, dass nicht der falsche Eindruck eines wettbewerbswidrigen Beschlusses erweckt wird
- Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem hauptamtlich Verantwortlichen

Quelle: Leitfaden zur Kartellrechtskonformität bei Sitzungen der Verbände, bayme vbm

Geschäftsführerin:

Dr. Alexa A. Becker

Telefon: +49 89 5517 8670

info@voa.de www.voa.de

VAT/USt-ID-Nr.: DE265340572

Generallizenznehmer von:

